

liegen. Berufliche Pflichten sind hier nicht identisch mit einer besonderen Berufs- oder Funktionsausübung, so daß nicht nur Leiter von Produktionsbereichen, wie Brigadiere, Meister oder Ingenieure, sondern auch die Mitglieder einzelner Arbeitsgruppen Täter sein können. Es kann sich sowohl um normierte als auch um nichtnormierte Berufspflichten handeln, also sowohl um Pflichten, die in Verträgen, Arbeitsvorschriften, Betriebsordnungen, Arbeitsaufträgen, Bedienungsanweisungen usw. spezifiziert sind, als auch um übertragene Aufgaben, die durch das Arbeitsrechtsverhältnis ebenfalls Pflichten sind. Bestandteile dieses Begriffs sind auch die sich aus der Berufserfahrung ergebenden Pflichten, d. h. die aus der praktischen Tätigkeit im Beruf erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in einer konkreten Situation zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren den jeweils Verantwortlichen als Verpflichtung obliegen. Eine Verletzung beruflicher Pflichten kann z. B. die ungenügende Aufsicht über eine Wasserrohrkesselanlage mit Ölfeuerung sein (vgl. Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, NJ 1972/5, S. 149). Pflichtverletzungen begründen nur dann strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn bei der Erfüllung der Pflichten durch den Täter der eingetretene Schaden vermieden worden wäre. Ist die Beseitigung von Umständen, die der Erfüllung der Pflichten entgegenstehen, volkswirtschaftlich nicht vertretbar, so ist das Unterlassen der Beseitigung dieser Umstände nicht strafbar (OG-Urteil vom 18. 6. 1969/1 Pr - 15 - 3/69).

6. Beim vorsätzlichen unbefugten Umgang mit Produktionsmitteln und anderen Sachen kann sowohl ein Außenstehender als auch ein Betriebsangehöriger Täter sein.

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Abs. 1 setzt vorsätzliche Pflichtverletzung voraus. Eine besondere Zielstel-

lung hinsichtlich der Herbeiführung wirtschaftlicher Folgen wird nicht gefordert. Fahrlässige Wirtschaftsschädigung im Sinne von § 8 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

8. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt den Eintritt bedeutender wirtschaftlicher Schäden voraus. Dieser Schaden ist nach den konkreten Umständen und den Auswirkungen in der jeweiligen Wirtschaftseinheit, z. B. Betrieb oder Kombinat, zu bestimmen. Bedeutsam sind auch solche Umstände, wie länger anhaltende oder kurzfristig überwindbare Schäden, Folgeschäden, die wirtschaftliche Bedeutung des beschädigten oder zerstörten Gegenstandes bzw. des verursachten, wirtschaftlichen Verlustes. Zum bedeutenden wirtschaftlichen Schaden gehören nicht nur die direkten, z. B. an einer großen Kesselanlage entstandenen Schäden, sondern darüber hinaus die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen, die aus der Unbrauchbarkeit der Anlage entstanden sind, wie Ersatzleistungen an Material und Arbeitslöhnen einschließlich der erhöhten Ausgaben für erschwerte Arbeitsbedingungen, der zusätzlichen Aufwendungen für die Verhinderung von Störungen in der Versorgung der Bevölkerung, der Kosten für den Einsatz von Ersatzanlagen usw. (vgl. Stadtgericht Berlin, Hauptstadt der DDR, NJ 1972/5, S. 149). Der Schadensumfang ist dem Täter nur insoweit zuzurechnen, als sein schuldhaftes Handeln für einen bestimmten Schaden kausal ist.

9. Nach Abs. 2 tritt strafrechtliche Verantwortlichkeit ein, wenn

- trotz erzieherischer Einwirkung die beruflichen Pflichten fortwährend vorsätzlich verletzt wurden,
- wiederholt fahrlässig wirtschaftliche Schäden verursacht wurden, die im Einzelfall nicht bedeutend zu sein brauchen.

Staatliche oder gesellschaftliche erzieherische Einwirkung sind neben den Maß-